

vor, wie viel ihnen an der Bewahrung der Orte am Rhein und Bodensee liege. Durch den Untervogt hätten sie nun vernommen, dass er, Villars, für ihre Anliegen Verständnis habe, wofür sie ihm danken möchten. Sie hätten jedoch nicht die Absicht, sich den Vorhaben Frankreichs zu widersetzen¹; ein gleiches gelte vom Bischof von Konstanz [Marquard Rudolf von Rodt]. Deshalb wiederhole man die Bitte vom 28. Mai, die bischöflichen Gebiete zu schonen.

1) vgl. EA VI 2, 1070 dd

Kopie
AH 11, 209-210

92

1703 Juni 27.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE JAHRRECHNUNG NACH
BADEN [VOM 1. JULI 1703]

EA VI 2, 1077-1088

Gesandte: Beat Kaspar Zurlauben, Hauptmann, Ritter, Landeshauptmann, Altamann; Johann Kaspar Euster, Altamann

1. Könne der Poststreit zwischen Zürich und St. Gallen einerseits und Bern andererseits nicht gütlich beigelegt werden, soll er zu einer späteren und ruhigeren Zeit ins Recht gesetzt werden.
2. Man finde es schädlich, für Vieh und Lebensmittel auf öffentlichen Märkten das Zugrecht zu gestatten.
3. s. EA VI 2, 1902 Art. 242
4. Jonas Rauch von Diessenhofen soll, sofern die andern kath. Orte auch zustimmen, in den Besitz seiner Güter zu Sargans gelangen.¹
5. Was den Einzug der dem Haus Königsfelden zustehenden Zinsen angehe, soll es beim Badener Urbar verbleiben.

11/92

6. Bezüglich der "Burg-Fäsen" in Dietikon, welche ins Schloss Baden geliefert werden müssen, soll es beim Urbar verbleiben. Armen Untertanen gegenüber habe der jeweilige Landvogt jedoch Gnade walten zu lassen.²
7. Die vor Jahren verabschiedete Viehtreiberordnung, wonach ausser von den Märkten in Lugano und Bellinzona kein Vieh nach Italien geführt werden dürfe, wolle man - sofern die andern Orte diese Bestimmungen ebenfalls beobachten - auch einhalten.³
8. Man pflege die Meinung, dass ein Lehensträger nicht zu Schaden kommen sollte und die Mitzinser ihm folglich an die Fuhrkosten und für andere Auslagen einen angemessenen Beitrag leisten müssten.
9. s. EA VI 2, 1979 Art. 372
10. Die Eehändler in der Grafschaft Baden dürften nicht vor das Zürcher Chorgericht gezogen werden. Mit den kath. Gesandten sei folglich dahin zu wirken, dass diese - bei den Neugläubigen seien Eehändler nämlich bloss Zivil- und nicht auch Glaubenssachen - vom Landvogt beurteilt würden.⁴
11. Ueber das Projekt, das die Interessen der Orte im Thurgau fördern solle, seien von den Amtsleuten weitere Informationen einzuholen. Werde dieses als nützlich und für die Untertanen nicht zu beschwerlich befunden, könne ihm zugestimmt, andernfalls müsse es ad referendum genommen werden.
12. s. ebenda 1831 Art. 719 und 720
13. s. ebenda 1087 aaaa
14. An die Kosten für den von Zürich in den Thurgau geschickten Kriegsrat, Landvogt [Johann Kaspar] Hirzel [jun.], wolle man nichts bezahlen.⁵
15. s. ebenda 1743 Art. 172 und 173
16. Falls die Franzosen den Pass durch die Eidgenossenschaft fordern sollten, sei das Land vor Ungelegenheiten zu schützen. In dieser Sache haben sich die Gesandten nach der Mehrheit der kath. Orte zu richten.

17. s. EA VI 2, 1987 Art. 431
18. Savoyen sei daran zu erinnern, dass man nicht nur die ausstehenden Bundesgelder, sondern auch die Zahlungen für das Regiment Ulrich verlangt habe. Mit den andern Orten sollen entsprechende Massnahmen besprochen und diese, damit man sie der Hohen Gewalt vorlegen könne, ad referendum genommen werden.⁶
19. Dem neugewählten Abt von Wettingen [Franz Baumgartner] sei zu gratulieren.
20. Den Brandgeschädigten von Leibstadt im Amt Leuggern sollen 3 Taler gegeben werden.

Franz Hegglin, Landschreiber

- 1) vgl. EA VI 2, 1879 Art. 87
- 2) vgl. ebenda 1927 Art. 104
- 3) vgl. ebenda 1085 ff
- 4) vgl. ebenda 1963 Art. 263
- 5) vgl. ebenda 1085 mm
- 6) vgl. ebenda 1086 sss

Original

AH 11, 211-214 - Blatt 214^r leer

93

1703 Dezember 5.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE AUSSERORDENTLICHE
GEMEINEIDG. TAGSATZUNG NACH BADEN [VOM 9. DEZEMBER
1703]

EA VI 2, 1107-1120

Gesandte: Beat Kaspar Zurlauben, Hauptmann, Ritter, Landeshauptmann, Altamann; Oswald Hegglin, Seckelmeister, Rat; Johann Kaspar Euster, Altamann, Rat

1. s. EA VI 2, 1118 ii
2. Savoyen sei aufzufordern, die ausstehenden Bundesgelder und Ansprachen des Regimentes Ulrich zu bezahlen.¹